

**Zulassungssatzung  
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (BWB)  
mit hochschuleigenem Auswahlverfahren (ZuSBWBmVor)  
vom 14. Juli 2009**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 (GBl. S. 440), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 511) und von § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 517) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. Juli 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Hochschule Konstanz vergibt im Bachelorstudiengang BWB gemäß § 9 Abs. 2 HVVO 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung und der Testbogen zur Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren des Studiengangs BWB müssen  
für das Wintersemester bis zum 15. Mai,  
für das Sommersemester bis zum 15. November  
eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang BWB außerhalb des hochschuleigenen Auswahlverfahrens im Rahmen der übrigen Quoten gemäß § 9 HVVO muss  
für das Wintersemester bis zum 15. Juli,  
für das Sommersemester bis zum 15. Januar  
eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

### § 3

#### Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 ist der vom Studiengang BWB vorgesehene vollständig ausgefüllte Testbogen zur Vorauswahl für das Auswahlverfahren beizulegen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. Vorab kann alternativ auch eine einfache Kopie eingereicht werden. Im Falle einer Zulassung ist die Einschreibung nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;
2. in einfacher Kopie Zeugnisse und andere geeignete Nachweise, welche die im Testbogen zur Vorauswahl für das Auswahlverfahren gemachten Angaben belegen;
3. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs.

(3) Der Antrag ist zunächst ohne den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn die Bewerberin/ der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht. In diesen Fällen ist der Nachweis, dass die Bewerberin/ der Bewerber die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli/ 15. Januar eines Jahres nachzureichen. Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 4 HVVO bleibt unberührt.

(4) Die Hochschule kann von den Bewerber/innen verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 und 8 HVVO bleiben unberührt.

### § 4

#### Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus der Studiendekanin/ dem Studiendekan und mindestens zwei Personen, die der Gruppe der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorenschaft im Studiengang BWB angehören.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben kein Stimmrecht.

## § 5

### Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gemäß den §§ 9 und 14 HVVO am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl aufgrund der in § 6 genannten Kriterien. Unter den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Auswahl aufgrund der in § 7 und § 9 genannten Kriterien getroffen. Gemäß § 8 wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die/der Präsident/in aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

## § 6

### Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 HVVO anhand eines schriftlichen Tests statt.

(2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die sich aus der Testauswertung ergibt.

(3) Die Zahl der zu den Auswahlgesprächen einzuladenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerbern beträgt das Dreifache der im Rahmen der Quote für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze im Studiengang BWB.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## § 7

### Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Noten im Zeugnis über die HZB in nachfolgenden Fächern zu berücksichtigen:

1. Mathematik,
2. Deutsch,
3. Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Ergebnis von Auswahlgesprächen zur Feststellung von Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf.

## § 8

### Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Aus den Kriterien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1 wird eine gewichtete Note wie folgt ermittelt:

Die Einzelnoten der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch (ersatzweise der bestbenoteten fortgeführten Fremdsprache) gehen mit jeweils gleichen Anteilen zusammen zu 60 vom Hundert, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 40 vom Hundert in die gewichtete Note ein. Sofern keine Noten sondern Punktzahlen vorliegen, werden die Noten von 1 (beste Note) bis 6 linear aus den Punkten (max. 15 Punkte) mit einer Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Für die Auswahlentscheidung wird eine Rangliste nach einer Wertzahl erstellt, in welche

1. die gewichtete Note aus der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 1 zu 50 vom Hundert sowie
2. das Ergebnis von Auswahlgesprächen gemäß § 9 zu 50 vom Hundert eingehen.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

## § 9

### Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlgespräche (Einzel- und Gruppensituationen) sollen zeigen, ob die Bewerberin/ der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist.

(2) Zum Zwecke der Erprobung können in die Auswahlgespräche weitere Testverfahren aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

(3) Die Auswahlgespräche finden in der Regel ganztags im Juni/ Dezember an der Hochschule statt. Die genauen Termine sowie der Ort werden spätestens vier Wochen vorher durch die Hochschule bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig eingeladen. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss der Gespräche die Bewerberin/ den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Notenskala von 1 (beste Note) bis 6 mit einer Dezimalstelle. Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

## § 10

### Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

- (1) Die Quote gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 b) HVVO für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre beträgt 10 vom Hundert.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Dazu wird eine Rangliste nach der Qualifikationsnote der Bewerber/innen erstellt. Die Qualifikationsnote wird vom Ausländerstudienkolleg Konstanz (ASK) ermittelt und bescheinigt.
- (3) Die Qualifikationsnote errechnet sich jeweils zur Hälfte aus der umgerechneten Durchschnittsnote der heimatlichen Zeugnisse, die den Hochschulzugang ermöglichen und
1. der Note der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs
- oder
2. der im „Test für ausländische Studienbewerber, Konstanz“ (TASK) ermittelten Note
- oder
3. der Note, die vom ASK nach einheitlichem Maßstab aus dem Ergebnis im „Test für ausländische Studienbewerber“ (TestAS) ermittelt wird
- oder
4. der Note 4,0 für Bewerber/innen, die keine der Noten nach Nr. 1 bis 3 nachweisen können.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.